

Satzung Beirat „Junge Digitale Wirtschaft“

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz gibt dem Beirat „Junge Digitale Wirtschaft“ die folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

¹Der Beirat „Junge Digitale Wirtschaft“ berät den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz zu aktuellen Fragen der Informations- und Kommunikationswirtschaft, insbesondere zur Entwicklung und zu den Potenzialen der jungen digitalen Wirtschaft und neuer digitaler Technologien in Deutschland sowie zur Schaffung besserer Wachstumsbedingungen von Startup-Unternehmen. ²Er unterstützt den Bundesminister durch Stellungnahmen und Empfehlungen.

§ 2 Mitglieder

(1) ¹Der Beirat soll aus nicht mehr als 30 ständigen Mitgliedern bestehen. ²Davon sollen 10 für einen Zeitraum von zwei Jahren (Kernmitglieder) und alle anderen für einen Zeitraum von einem Jahr (Ratsmitglieder) berufen werden.

(2) ¹Die Mitglieder sind Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Experten aus verschiedenen Bereichen der digitalen Wirtschaft und verfügen über besondere Sachkunde und Erfahrungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. ²Ratsmitglieder müssen in diesem Bereich zusätzlich spezielle Kenntnisse aus eigener Arbeit in Startup-Unternehmen oder mit Venture Capital vorweisen.

(3) ¹Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden und vertreten ausschließlich ihre persönliche Überzeugung ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder einer Organisation. ²Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates werden durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz berufen. ²Dabei können Vorschläge aus Kreisen des Beirates und der Wirtschaft berücksichtigt werden. ³Wiederberufungen sind zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Mitgliedschaftszeit, es sei denn, es hat eine Wiederberufung stattgefunden.

(3) ¹Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz gegenüber ihren Austritt aus dem Beirat erklären. ²Eine Ersatzberufung geschieht nach den vorstehenden Regeln und gilt für den Rest der jeweiligen Mitgliedschaftszeit. ³Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz kann Mitglieder jederzeit entpflichten.

§ 4 Vorsitz, Geschäftsführung

(1) ¹Mitglieder wählen einen Beiratsvorsitz sowie drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr. ²Für den Beiratsvorsitz können sich sowohl Einzelpersonen als auch zwei Mitglieder als Team bewerben. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der Vorsitz und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter übernehmen in eigener Verantwortung die Geschäftsführung des Beirates. ²Dabei werden sie durch die zuständige Facheinheit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützt.

§ 5 Satzungsänderung, Geschäftsordnung

(1) Vor Änderung dieser Satzung ist der Beirat anzuhören.

(2) ¹Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Sie ist einstimmig durch die Mitglieder des Beirates zu beschließen und kann durch Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder geändert werden. ³In beiden Fällen ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die Geschäftsordnung hat den Besonderheiten der digitalen Wirtschaft angemessen Rechnung zu tragen. ²Sie berücksichtigt für die Arbeit und Entscheidungsfindung des Beirates moderne Formen der digitalen Kommunikation.

§ 6 Sitzungen

(1) ¹Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. ²Er bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. ³Den Vorschlägen des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz wird er Rechnung tragen. ⁴Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz und seine Beauftragten können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Der Vorsitz bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Zeitpunkt und Ort der Sitzung. ²Er wird die Mitglieder rechtzeitig darüber informieren und zur Abgabe von Beratungsgegenständen auffordern. ³Beratungsgegenstände werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens drei Mitglieder diese vorgeschlagen haben. ⁴Die Tagesordnung stellt der Vorsitz mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz zu.

(3) ¹Dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz steht das Recht zu, den Beirat auch außerhalb der Sitzungszeiten in Einzelfragen zu konsultieren. ²§ 1 Satz 2 und § 5 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 7 Arbeitsgruppen

¹Zur Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Einzelfragen kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden. ²Den Arbeitsgruppen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

§ 8 Beschlüsse

¹Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Der Bundesminister für

Wirtschaft und Klimaschutz ist berechtigt, sämtliche Stellungnahmen und Empfehlungen zu verwerten.

§ 9 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder wahren Verschwiegenheit über ihnen zur Verfügung gestellte Informationen. ²Beratungsgegenstände und Beratungsergebnisse behandeln sie vertraulich. ³Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Verschwiegenheitspflicht in Einzelfällen aufheben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. August 2020 in Kraft.